



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

████████████████████
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 16.12.2019
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2019-055
Datum: 22.01.2020
Seite 1 von 2

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrter Herr ██████████

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 16.12.2019 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.
In Ihrer oben genannten Anfrage bitten Sie um Übersendung aller Unterlagen aus denen Untersuchungen zu den Verschlüsselungsprogrammen TrueCrypt (ausdrücklich Arbeitspaket 1 bis Arbeitspaket 7) und dem Nachfolger VeraCrypt hervorgehen.

Die gewünschten Dokumente zum Verschlüsselungsprogramm TrueCrypt sind unter

<https://fragdenstaat.de/anfrage/untersuchungen-zum-verschlusselungsprogramm-truecrypt/#nachricht-442037>

frei zugänglich. Darüber hinaus gibt es auf der Webseite des BSI eine öffentlich zugängliche Untersuchung unter:

<https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Studien/Truecrypt/Truecrypt.pdf>



Die von Ihnen erbetenen Informationen können in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden. Daher ist dieser Teil Ihres Antrags vom 16.12.2019 entsprechend § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG abzulehnen.

Der Informationszugang zu den Unterlagen betreffend das Verschlüsselungsprogramm VeraCrypt wird gemäß § 4 Abs. 1 IFG abgelehnt, da es sich bei den Unterlagen noch um Entwürfe handelt. Eine vorzeitige Herausgabe nicht finalisierter und qualitätsgesicherter Unterlagen würde den Erfolg der bevorstehenden behördlichen Maßnahme (hier Veröffentlichung einer Studie zum Verschlüsselungsprogramm VeraCrypt) vereiteln.

Des Weiteren besteht der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Unter dem Begriff „öffentliche Sicherheit“ fällt auch das Eigentum und sonstige Rechtsgüter der Bürger.

In den Unterlagen zu VeraCrypt können Schwachstellen oder sonstige Informationen enthalten sein, welche es potentiellen Angreifern erleichtern würden, das Programm zu kompromittieren. Dadurch wäre das Programm in seiner Sicherheit gefährdet und somit auch das Eigentum desjenigen, der das Programm VeraCrypt nutzt, um seine Daten (Eigentum) zu verschlüsseln. Aus diesem Grund ist eine Herausgabe der vorliegenden Informationen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird die Studie zu VeraCrypt voraussichtlich im Sommer 2020 veröffentlichen.

2.

Da es sich um einen ablehnenden Bescheid handelt, werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

